

Einschreiben

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb/Direktion Beihilfen
Registratur Staatliche Beihilfen
Ref.: 2014/C 69/06 – Vertrauliche) Stellungnahme nach Art. 108 Abs. 2 AEUV zum
Investitionsvertrag (Vorform des „Contract for Difference“) für das neue Kernkraftwerk
Hinkley Point C (SA.34947)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
Belgique/België

St. Pölten, am 07.04.2014

Stellungnahme nach Art. 108 Abs. 2 AEUV zum Investitionsvertrag (Vorform des „Contract for Difference“) für das neue Kernkraftwerk Hinkley Point C

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir gerne der am 7. März im Amtsblatt der Europäischen Union (im Folgenden: EU) veröffentlichten Aufforderung zur Stellungnahme nachkommen, und uns zum Beschluss der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 bezüglich des Investitionsvertrags (Vorform des „Contract for Difference“) sowie der Kreditgarantie für das neue Kernkraftwerk Hinkley Point C das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, äußern (Staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C) (ex 2013/N)).

Die IG Windkraft Österreich unterstützt dabei die Rechtsauffassung der Kommission, dass die von Großbritannien geplante Maßnahme eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, und vertritt weiter den Standpunkt, dass diese nicht mit dem Binnenmarkt zu vereinbaren und daher nicht beihilfenrechtlich zulässig sein kann.

Im Folgenden möchten wir uns zunächst kurz als Unternehmen vorstellen (Vgl. im Folgenden A). Daraufhin möchten wir kurz unsere Bewertung zur Beihilfequalität des Investitionsvertrages für Hinkley Point C darstellen (Vgl. im Folgenden B), und unsere Ansichten zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Binnenmarkt auseinandersetzen, wobei ein Fokus auf der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme liegen soll (Vgl. im Folgenden C). Die Stellungnahme schließt mit einer kurzen Zusammenfassung und unserem Fazit (Vgl. im Folgenden D).

A. Vorstellung des Unternehmens

Die IG Windkraft ist die österreichische Interessenvertretung für Windenergiebetreiber, -hersteller und -förderer. Windenergieerzeuger mit 90% der in Österreich installierten Windkraftleistung sowie alle namhaften Anlagenerzeuger und viele Firmen aus der Dienstleistungs- und Zulieferbranche gehören zu unseren Mitgliedern. Insgesamt haben wir mehr als 1.400 Mitglieder.

Die IG Windkraft ist ein gemeinnütziger Verein nach dem Vereinsgesetz. Sie finanziert sich nur aus Mitgliedsbeiträgen. Derzeit beschäftigt die IG Windkraft am Standort 8 Mitarbeiter.

I. Unternehmensziel und Politik

Ziel des Vereins ist die nachhaltige Umgestaltung unseres Energiesystems auf erneuerbare Energien. Vor allem die Schaffung von langfristig stabilen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Förderung der Zulieferindustrie in Österreich stehen im Vordergrund.

Als Interessenvertretung der Windenergiebranche leisten wir Überzeugungsarbeit für die Nutzung der Windenergie bei Politik, Verwaltung und Entscheidungsträgern der Gesellschaft.

Mit der 2012 in Kraft getretenen Ökostromgesetz-Novelle wurden wieder Rahmenbedingungen geschaffen, die auch hierzulande einen weiteren Ausbau der Windkraft möglich machten, und eine zweite Ausbauphase gestartet. Allein im Jahr 2013 wurden knapp 20 Prozent der heute in Österreich nutzbaren Windkraftleistung installiert.

Im Jahr 2014 wird die neue Ausbauphase der Windkraft noch weitergehen, es werden mehr als 130 Windkraftanlagen mit rund 380 Megawatt Leistung neu errichtet. Die österreichische Windbranche wird damit in nur einem Jahr rund 700 Millionen Euro investieren und einen nachhaltigen Impuls für eine saubere Energiezukunft leisten.

Neben den positiven Effekten auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt leistet die Windkraft in Österreich einen bedeutenden Teil zur CO₂-Reduktion Europas:

- Mit den Anfang 2014 installierten Windkraftanlagen wird jährlich 1,5 Mio Tonnen CO₂ eingespart.
- Bis 2020 kann die Windkraftleistung in Österreich auf 3.500 MW ausgebaut werden und dann 4 Mio Tonnen CO₂ jährlich einsparen.
- bereits 5% des österreichischen Strombedarfs können derzeit gedeckt werden.

II. Insbesondere: Ablehnung der Atomkraft

Die IG Windkraft Österreich steht für eine verbraucher- und umweltfreundliche Energieversorgung. Wir sind davon überzeugt, dass nur ein System, das beide Komponenten vereint, d.h. eine nachhaltige und gleichzeitig günstige Energieversorgung, den Zielen der Europäischen Union gerecht werden kann, CO₂-Emissionen langfristig zu reduzieren, den Klimawandel zu bremsen und sogar in der Zukunft „negative“ Emissionen zu erreichen.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass Atomkraft für diesen Zwecke nicht geeignet ist:

- Atomkraft ist **nicht umweltfreundlich**, sondern vielmehr **gefährlich** – Die Reaktorkatastrophen in Fukushima oder Tschernobyl haben gezeigt, welche gewaltigen Umweltschäden durch Atomkraft entstehen können und welche immensen Auswirkungen dies auf die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen haben kann.

- Energie aus Atomkraft ist zudem **nicht nachhaltig**, denn Uran ist nur **begrenzt verfügbar** genau wie Öl, Gas oder Kohle. Der weitaus größte Teil der Uraniumversorgung erfolgt von außerhalb der europäischen Union. Uran ist eine endliche Ressource, und entspricht nicht dem Prinzip der Nachhaltigkeit, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann. Es soll auch unterstrichen werden, dass mit dem Uranabbau eine Leidensgeschichte der Arbeitnehmer einhergeht, die unwürdig ist für eine moderne und nachhaltige Energieversorgung. In der Vergangenheit war Wismut in der ehemaligen DDR das weltweit größte Uranabbauzentrum. Seit 1991 saniert die Wismut GmbH die Bergbaufolgelandschaften, die durch den Abbau von Uran entstanden sind. Aus einem der größten Uranproduzenten der Welt ist ein staatliches Unternehmen zur Sanierung der kontaminierten Wismut-Altlasten geworden, mit erheblichen Folgekosten für den deutschen Steuerzahler.
- Die Anzahl der Krebstodesfälle der Wismut Arbeiter und Anwohner ist und bleibt erschreckendes Erbe einer verfehlten lebensfeindlichen Technologie. Im Folgenden eine Tabelle des deutschen Bundesamtes für Strahlenschutz:

Beobachtungszeitraum	Ende 1998		Ende 2003		Ende 2008	
	n	%	n	%	n	%
Vitalstatus						
Lebt	39.255	66.6	35.294	59.8	31.406	53.3
Verstorben	16.598	28.1	20.920	35.5	25.438	43.1
Nicht zu ermitteln	3.148	5.3	2.773	4.7	2.138	3.6
Summe	59.001	100.0	58.987	100.0	58.982	100.0
Krebstodesfälle	4.800		6.373		7.780	

1

- Die Nutzung von Atomkraft verursacht auch in Entwicklungsländern irreversible Schäden. So existieren beispielsweise bis heute illegale Uranminen in der Demokratischen Republik Kongo und tragen vergleichbar zu anderen Rohstoffen zu Ressourcenkonflikten bei.²³ Zusätzlich enthalten der beim Abbau entstehende Abfall noch immer 85% der ursprünglichen Radioaktivität. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen sind diese Abfälle nicht kontrollierbar.
- Nuklearenergie macht Europa stärker abhängig von Energieimporten. Lediglich 2,3% des in der EU verwendeten Uranbrennstoffs können auch selbstständig gedeckt werden. Gleichzeitig ist der Anteil des innerhalb der EU angereicherten Urans deutlich gesunken und der Anteil des außereuropäischen Urans hat sich verdreifacht.⁴
- Atomkraft ist insgesamt **nicht verbraucherfreundlich** – insbesondere ist Atomkraft extrem **teuer**. Am Beispiel des Atomkraftwerks Hinkley Point C wird deutlich, dass dieses nur gebaut werden würde, wenn es exorbitante finanzielle Förderung durch die britische Regierung erhalten würde, da der Bau und Betrieb selbst sich für die Investoren im Markt nicht rentiert. Atomkraft ist allerdings – anders als z.B. die erneuerbaren Energien - keine „neue“ Technologie, sondern im Gegenteil eine alte Technologie, die sich am Markt schlichtweg nicht beweisen und halten konnte. Dieser Markt hat hier nicht versagt, sondern die richtigen Signale gegeben: Über die Jahre hat

¹ http://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201211610239/1/BfS_2012_Jahresbericht_2011.pdf

² <http://derstandard.at/1395363737011/Menschenrechtsaktivist-Alternative-Energiequellen-retten-Leben-in-Afrika>

³ Ecumenical Network Central Africa, Uranium Mining in the DR Congo . A Radiant Business for European Nuclear Companies? (2011)

⁴ EURATOM 2012

Atomkraft keine „Lerneffekte“ wie wir sie u.a. von den erneuerbaren Energien kennen, gezeigt, und ist nicht wirtschaftlicher geworden. Anders als die erneuerbaren Energien, die teils sehr steile Lernkurven zeigen, sollte Atomkraft daher keine neuen Förderungen erhalten, da sie niemals wirtschaftlich werden wird, und die Förderung entsprechend stets weiter erhalten werden muss. Atomkraft bleibt für den Verbraucher – aufgrund der Angewiesenheit auf Förderung – immer teuer.

- Atomenergie ist in ihrer Erzeugungscharakteristik eindeutig prohibitiv für erneuerbare Energien und verstärkt den Systemkonflikt der durch die Überkapazität der nuklear-thermischen Kraftwerke in Europa besteht.⁵ Durch die mangelhafte Regelbarkeit erzeugen Atomkraftwerke Energie unabhängig davon, ob diese benötigt wird oder nicht und belasten so Stromnetze aber auch die Wirtschaftlichkeit von erneuerbaren Energien und anderen Erzeugungstechnologien. Hinzu kommt, dass veraltete Reaktortechnologien in Zukunft das Stromnetz noch stärker belasten werden. So können etwa französische Kernkraftwerke die notwendige Flexibilität in Zukunft nur noch erbringen, wenn sie bei hoher Auslastung laufen.⁶
- Bis heute ist die Frage, wie mit Atommüll umgegangen werden soll nicht beantwortet. Bis dato gibt es in Europa kein Endlager für Atommüll bzw. müssen auch den fachgerechten Abbau und die Entsorgung durch europäische Fördergelder gestützt werden. So etwa die Deinstallation von drei europäischen Kernkraftwerken mit insgesamt EUR 860 Mio. Direktförderung von 2014 – 2020 nach einem Stilllegungsprogramm von EUR 2,85 Mrd. in der Periode bis 2013.^{7,8}

Daher lehnen wir Atomkraft generell ab. Da die Genehmigung von Beihilfen für den Bau und Betrieb neuer Kernkraftwerke in den Markt, in dem sich Atomkraft schlichtweg nicht behaupten konnte, eingreifen, sind diese unserer Ansicht nach auch generell nicht akzeptabel: Sie laufen den Marktprozessen zuwider.

Zudem halten wir als Gegner der Atomkraft die Genehmigung von Beihilfen für den Bau und Betrieb neuer Kernkraftwerke für politisch nicht akzeptabel.

B. Die geplante Kreditgarantie in Kombination mit dem Investitionsvertrag für das neue Kernkraftwerk Hinkley Point C stellt eine Beihilfe nach Art. 107 AEUV dar

Nach Auffassung der Kommission stellt die von der britischen Regierung geplante Kreditgarantie in Kombination mit dem Investitionsvertrag für das neue Kernkraftwerk Hinkley Point C eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Wir unterstützen diese Rechtsauffassung ausdrücklich und teilen die Meinung der Kommission, dass es sich dabei nicht um die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, sondern **vielmehr um die selektive Begünstigung eines Unternehmens, die den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen droht.**

⁵ Hindernis Atomkraft, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2009)

⁶ Loisel et. al, Flexibility assessment in nuclear energy dominated systems with increased wind energy shares, Universität Nantes (2014)

⁷ <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20131115IPR24722/html/Stilllegung-von-Kernkraftwerken-Mehr-Hilfen-f%C3%BCr-Bulgarien-Litauen-Slowakei>

⁸ Europäischer Rechnungshof, Finanzielle Unterstützung der EU für die Stilllegung von Kernkraftwerken in Bulgarien, Litauen und der Slowakei: bisherige Erfolge und künftige Herausforderungen (2011)

I. Maßnahme ist „staatlich oder aus staatlichen Mitteln“ finanziert

Der Investitionsvertrag soll zwischen einer noch zu errichtenden staatlichen „Counterparty“ und den Betreibern des Kernkraftwerks geschlossen werden. Da diese jedoch noch nicht besteht, ist zunächst vorgesehen, dass die britische Regierung Vertragspartei wird, der Vertrag dann zu einem späteren Zeitpunkt übertragen wird.

Die Finanzierung der Beihilfe soll über eine Abgabe erfolgen, die die britische Regierung speziell zu diesem Zweck von den Verbrauchern erheben lässt, bzw. zunächst und solange das System noch nicht etabliert ist, direkt über den Staatshaushalt.

Auch nach Übertragung des Investitionsvertrages jedoch sollen direkte Zahlungen durch die britische Regierung möglich sein.

Damit ist diese Maßnahme nach geltender Rechtsprechung eindeutig „staatlich oder aus staatlichen Mitteln“ finanziert, da sie anfangs direkt über den Staatshaushalt läuft und der **Staat Vertragspartei** ist,⁹ und später über eine vom Staat speziell zu **diesem Zweck erhobene und durch eine vom Staat mit dieser Aufgabe betraute Stelle verwaltete Abgabe**.¹⁰

Somit schlussfolgert die Kommission richtig, dass es sich sowohl bei dem vorgesehenen Investitionsvertrag als auch bei der geplanten Garantie um staatliche oder aus staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahmen handelt.

II. Maßnahme stellt eine selektive Begünstigung dar

Sowohl der Investitionsvertrag als auch die Kreditgarantie wurden direkt mit den Investoren für das geplante Atomkraftwerk Hinkley Point C **ausgehandelt**. Der britische Gesetzgeber hat die gesetzliche Regelung **stark auf die Forderung des Investorenkonsortiums** zugeschnitten. Zudem lässt sich feststellen, dass die selben Bedingungen keinem anderen Unternehmen angeboten wurden und werden sollen, sondern von Anfang an an den Bau und Betrieb des Kernkraftwerks Hinkley Point C gekoppelt waren.

Damit ist die Maßnahme nach geltender Rechtsprechung eindeutig selektiv, wie auch die Kommission richtig feststellt.

III. Insbesondere: Keine Dienstleistung allgemeinen wirtschaftlichen Interesses

Im Zusammenhang mit der Selektivität der Maßnahme prüft die Kommission korrekterweise ob die Maßnahme nicht etwa keine Beihilfe darstellen könnte, sondern vielmehr eine Dienstleistung allgemeinen wirtschaftlichen Interesses. Wir teilen die Auffassung der Kommission, dass dies nicht der Fall ist.

⁹ Vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2013, Rs. C-262/12 (noch nicht veröffentlicht). Hier stellte der EuGH fest, dass die Finanzierung „staatlich oder aus staatlichen Mitteln“ geschehe, da der Staat, sollte das Abgabenaufkommen nicht ausreichen, direkt für die Finanzierung eintreten würde, d.h. diese aus dem Staatshaushalt erbringen würde.

¹⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 17.07.2008, Rs. C-206/06, Slg. 2008, I-5497. Auch hier handelte es sich um eine durch den Staat mit der Erhebung und Verwaltung einer vom Staat vorgeschriebenen Abgabe betrautes Unternehmen. Der EuGH folgerte, insbesondere da „die bezeichnete Gesellschaft über keine Möglichkeit verfügt, das Aufkommen aus der Abgabe für andere als die im Gesetz vorgesehenen Zwecke zu verwenden“, in ihrer Arbeit „streng kontrolliert“ wird zudem Überschüsse aus dem Abgabenaufkommen an den Ministern fließen, dass es sich um staatliche Mittel im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln würde. Vgl. In dieser Sache fand der EuGH keine Finanzierung aus staatlichen Mitteln im Wesentlichen basierend auf der folgenden Argumentation „auch die durch die Zahlung dieser Beiträge generierten Mittel durchlaufen nicht einmal den Haushalt des Staates oder einer anderen öffentlichen Einheit des Staates, und der Staat verzichtet auf keine wie auch immer beschaffenen Einnahmen wie Steuern, Gebühren, Abgaben oder sonstige Zahlungen, die nach nationalem Recht dem staatlichen Haushalt hätten zugeführt werden müssen.“

Wie die Kommission richtig herausarbeitet, würde das Kernkraftwerk Hinkley Point C nicht der Versorgungssicherheit dienen können, bzw. zumindest nicht besser als dies auch andere Anbieter unter normalen Marktbedingungen können. Kernkraftwerke zeichnen sich dadurch aus, dass sie lediglich zur kontinuierlichen Lieferung von Grundlast geeignet sind: Kernkraftwerke brauchen sehr lange um hoch- bzw. heruntergefahren zu werden, entsprechend sind sie ungeeignet um flexibel genutzt zu werden.

Diese **Grundlast wird jedoch in Großbritannien nicht benötigt**, insbesondere wenn man von der europaweit avisierten Umstellung auf erneuerbare Energien ausgeht. In diesem Zusammenhang wäre eher flexible Regelenergie notwendig, um Fluktuationen bei der Wind- und Solarenergie auszugleichen.

Zudem ist eine Dienstleistung im allgemeinen, wirtschaftlichen Interesse der **Versorgungssicherheit von vorneherein bereits auszuschließen**, da wie die Kommission richtig feststellt, Großbritannien wenn überhaupt, dann bereits in den nächsten Jahren ein Problem mit der Versorgungssicherheit bekommen würde. Das Kernkraftwerk in Hinkley Point C kann diese Probleme schon alleine deshalb nicht verhindern oder beheben, da **mit einer Inbetriebnahme von 2023 und somit ca. 5 Jahre nach Auftreten der Versorgungssicherheitsprobleme nicht zu rechnen ist**. Zudem ist beispielsweise von Kernkraftwerken in Flamanville (FR) oder Olkiluoto (FI) bekannt, dass sich deren Bau jahrelang verzögern kann, weswegen selbst 2023 nicht einzuhalten sein könnte.

Auch stimmen wir der Kommission komplett bei der Feststellung zu, dass die Einhaltung der anderen Kriterien für eine Dienstleistung allgemeinen wirtschaftlichen Interesses nach Art. 106 Abs. 2 AEUV schlichtweg aus Mangel an Informationen nicht beurteilt werden kann, gehen aber ebenso wie die Kommission davon aus, dass diese derzeit nicht eingehalten werden und auch nicht eingehalten werden können.

Zunächst sind die **genauen Bedingungen des Investitionsvertrags unklar**, bspw. der Referenzpreis und damit schlussendlich die Parameter zur Bestimmung der genauen Höhe der finanziellen Unterstützung durch den Staat. Die Parameter stehen entsprechend nicht fest. Auch sind diese Bedingungen laut Medienberichten zwischen den Konsortialpartnern und der britischen Regierung ausverhandelt.¹¹ Von „objektiven“ Parametern ist unserer Ansicht nach alleine schon deshalb nicht auszugehen.

Des Weiteren sind die **Kosten nicht klar definiert**, wobei wir anmerken möchten, dass dies – wie die Kommission ebenso richtig diskutiert – bei Atomenergie überhaupt nicht möglich ist. Beispielsweise bezüglich der Reinigung und der Entsorgung der atomaren Abfälle bestehen nur Schätzwerte. Ohne Klarheit über die Kosten ist eine **ordentliche Kosten-Nutzen-Analyse für Kernkraft von vorneherein ausgeschlossen**.

So stimmen wir der Kommission zu, dass für die Erbringung von Grundlast ein Marktwert besteht. Allerdings soll die Vergütung nach dem Investitionsvertrag deutlich über diesem Marktwert liegen. So ist die Gewinnung von Grundlast aus Kernenergie, wie diese mit dem Kraftwerksbau in Hinkley Point C geschehen soll, viel teurer verglichen mit den Marktpreisen für Strom. Letztere betragen nach Angaben des britischen Regulierers ca. 60 Pfund (d.h. ca. 71 Euro) pro MWh, für Strom aus Hinkley Point C soll mit 92,50 Pfund (d.h. ca. 110,55 Euro) pro MWh fast 150% des Marktpreises gezahlt werden.

Auch der durch Großbritannien angeführte „Vorteil“ der Atomenergie gegenüber anderen Energiequellen, dass diese angeblich CO₂ ärmer sei, ändert nichts daran, dass **der Preis den die britische Regierung hier zu zahlen gedenkt, zu hoch ist**: So soll der Bau der zwei Reaktoren mit insgesamt 3 GW Kapazität rund 19,1 Mrd. Euro

¹¹ Vgl. bspw. Artikel aus dem Guardian, seit im Oktober 2013 mehr Details über den Ausgang der Verhandlungen bekannt wurden. So etwa: S. Farrell, Hinkley Point: nuclear power plant gamble worries economic analysts, 30. Oktober 2013, abrufbar unter <http://www.theguardian.com/environment/2013/oct/20/nuclear-power-station-hinkley-edf>; P. Wintour, 21. Oktober 2013, abrufbar unter <http://www.theguardian.com/environment/2013/oct/20/nuclear-power-station-hinkley-edf>.

kosten. Berichten zufolge ist es damit **das teuerste Kraftwerk, das je gebaut wurde**. Dazu kommen noch diverse andere Kosten für den Netzanschluss und Betrieb der Anlage. Der Netzbetreiber ließ etwa verlauten, dass alleine für den Netzanschluss noch einmal 1,16 Mrd. Euro anfallen würden.

Die bislang **nicht bezifferten und vermutlich auch schwer bezifferbaren Kosten** bspw. für die Reinigung und Entsorgung atomarer Abfälle sind nicht enthalten. So werden bspw. für die Dekommissionierung von Atomkraftwerken teils **Kosten in der Höhe der Baukosten angenommen**, d.h. im Fall Hinkley Point C noch einmal 19,1 Mrd. Euro (Vgl. Wiener Umwelt Anwaltschaft/Österreichisches Ökologie Institut, Die wahren Kosten der Kernenergie, Wien, Juli 2013). Auch haben Unfälle in der Vergangenheit gezeigt, dass hier immense Kosten entstehen können (Vgl. kurze Darstellung zu Fukushima und Tschernobyl im Folgenden II). Generell wird aufgrund von internationalen Verträgen eine Haftungsbeschränkung für Kernkraftwerksbetreiber angenommen, und die Vertragsparteien stehen für die über einen bestimmten festgelegten Grenzwert hinausgehenden Kosten eines Reaktorunfalls im Ernstfall ein.¹² Diese **Kosten lassen sich jedoch genau wie das Risiko eines Unfalls nicht beziffern**, es wird aber davon ausgegangen, dass bei Vollhaftung Mehrkosten von ca. 0,139 – 2,36 Euro pro MWh entstehen würden, wenn man von einem Ansparzeitraum von 100 Jahren ausgeht, bzw. von 3,96 -67,3 Euro pro MWh bei einem Ansparzeitraum von 10 Jahren (Vgl. Wiener Umwelt Anwaltschaft/Österreichisches Ökologie Institut, Die wahren Kosten der Kernenergie, Wien, Juli 2013).

Wir sind daher überzeugt, dass sich sicherlich im Markt eine günstigere Lösung finden würde, wenn man von einem Versorgungssicherheitsproblem ausgeht.

Somit stimmen wir mit der Kommission überein, dass es sich bei dem Bau und Betrieb des Kernkraftwerks Hinkley Point C nicht um eine Dienstleistung allgemeinen wirtschaftlichen Interesses handeln kann.

IV. Gefahr für Wettbewerb und Handel

Neben dem Kriterium der Staatlichkeit der Mittel und dem der selektiven Begünstigung sind bei dem geplanten Investitionsvertrag und Kreditgarantie für das Kernkraftwerk Hinkley Point C auch die letzten beiden Kriterien des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt: Es besteht sowohl Gefahr der Wettbewerbsverfälschung als auch droht der Handel zwischen den Mitgliedstaaten negativ beeinflusst zu werden.

Seit mehr als 15 Jahren versucht die Europäische Union einen liberalisierten europäischen Energiebinnenmarkt zu schaffen, in dem der Markt und nicht **Unternehmen in Monopol- bzw. Oligopolstellung** die Regeln bestimmt. Diese Unternehmen betreiben vornehmlich große Kraftwerke zur Erzeugung von Strom und Gas aus fossilen Brennstoffen, inklusive Atomkraft. Viele dieser Anlagen sind bereits Jahrzehnte alt und längst abgeschrieben, die Betreiber profitieren allerdings immer noch von oftmals versteckten Subventionen mehr oder weniger unbekannter Höhe. Auch ist es ihnen aufgrund ihrer Größe, ihrer oft intransparenten Verflechtungen und nicht zuletzt ihrer Marktposition folgend aus dem Besitz großer Kapazitäten in der Regel möglich, die Preise im Strommarkt zu beeinflussen, was genau zu den Gründen gehörte, warum die Europäische Union eine **Liberalisierung des europäischen Energiebinnenmarktes** anstrebte. Allerdings ist dieses Ziel bislang unerreicht und die meisten großen Energieversorgungsunternehmen konnten ihre Marktpositionen erhalten oder sogar noch verstärken.

¹² Vgl. dazu: Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, sogenanntes Pariser Übereinkommen; Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen, sogenanntes Brüsseler Zusatzübereinkommen; Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 21. Mai 1963, sogenanntes Wiener Übereinkommen; Gemeinsames Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens vom 21. September 1988, sogenanntes Gemeinsames Protokoll.

Erst mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in den letzten Jahren hat eine wirkliche Umstellung begonnen. Energie aus erneuerbaren Quellen wird in der Regel dezentral erzeugt, d.h. in kleineren, netz- und verbrauchernahen Anlagen. Oftmals geschieht dies in ländlichen Regionen, wobei es zu signifikanten Mehreinnahmen und Aufwertung für die Region kommen kann. Dabei sind rund 47% der in Deutschland installierten Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Bürgerhand, d.h. sie werden durch kleine und mittelständische Unternehmen betrieben, in denen die Bürger der Region finanziell beteiligt sind (Vgl. Renew's Kompakt „Großteil der Erneuerbaren Energien kommt aus Bürgerhand“, AEE-Hintergrundpapier, Januar 2014).

Somit sind durch die **erneuerbaren Energien in den letzten Jahren zahlreiche neue Marktakteure** auf dem Energiemarkt in Europa aufgetreten. Die Liberalisierung scheint jetzt in Fahrt zu kommen und die bestehenden Marktstrukturen werden aufgebrochen.

Wie die Kommission allerdings in diesem Zusammenhang vollkommen richtig konstatiert, käme es mit dem Kraftwerk Hinkley Point C zum Bau sehr großer Kapazitäten zur zentralen Stromerzeugung. Kleinere, dezentrale Projekte, die sogar eigentlich günstiger wären und ohne oder nur mit sehr viel geringerer Förderung auskommen würden, werden so „mit Gewalt“ aus dem Markt verdrängt, bzw. es wird ihnen der Marktzugang aufgrund von mangelnder Nachfrage versperrt.¹³

Neue Marktakteure, wie diese in den letzten Jahren vermehrt aufgetreten sind, würden abgeschreckt bzw. sogar verdrängt. Die angestrebte Liberalisierung des europäischen Energiebinnenmarkts würde gestoppt bzw. sogar rückgängig gemacht.

Dies ist im Übrigen nicht nur vor dem Ziel der Liberalisierung des europäischen Energiebinnenmarkts problematisch, welches bis 2014 erreicht sein soll. Auch scheint das Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien der Europäischen Union auf mindestens 20% bis 2020 gefährdet. Mit der Freigabe der Beihilfe für Hinkley Point C und damit im Prinzip dem „ok“ für den Bau des Kraftwerks haben Investoren in erneuerbare Energien zu befürchten, keine Abnehmer mehr für ihre Erzeugnisse zu finden. Vor diesem Hintergrund ist im Übrigen auch zu hinterfragen, ob Hinkley Point C tatsächlich zu einer Dekarbonisierung beitragen kann, denn nach dem Expertengutachten der Kommission, kommt es lediglich zu einem Neubaustopp, bzw. sogar zu einer Stilllegung bestehender fossiler Kapazitäten, wenn auch die erneuerbaren Energien ausgebaut werden. Dies wird jedoch selbst durch die Beihilfe für den Bau und Betrieb von Hinkley Point C gerade gefährdet.

Selbiges gilt auch für Stromimporte aus anderen Mitgliedsstaaten. Importeure würden keine Absatzmöglichkeiten mehr finden, da der britische Strompreis nicht zuletzt durch den „künstlich billigen“ Atomstrom mehr oder weniger unabhängig würde. Immerhin wird die Finanzierung der Beihilfe über eine gesonderte Abgabe gedeckt, nicht über den Strompreis, von der im Übrigen fraglich ist, ob diese auch auf importierten Strom erhoben werden soll. Gerade in letzterem Fall hätten Importeure keine Chance mehr. Wir würden die Kommission diesbezüglich auch bitten, hier zu prüfen, wie die Abgabe ausgestaltet sein soll.

Die britische Regierung scheint mit ihrem Vortrag, dass Interkonnektoren zu teuer seien, sehr stark auf eine solche Abriegelung abzielen. Dies wäre sicher nicht im Sinne der Fortentwicklung des europäischen Strombinnenmarkts und es wäre sogar nicht auszuschließen, dass indirekt – durch die subventionierten Strompreise – britischen Unternehmen weitere Wettbewerbsvorteile entstehen.

¹³ Vgl. bspw. zu Kostenvorteilen dezentraler Erzeugung Reiner Lemoine Institut, Vergleich und Optimierung von zentral und dezentral orientierten Ausbaupfaden zu einer Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in Deutschland, Berlin, 2013

Andererseits, und zumindest insoweit die bestehende Interkonnektionskapazität genutzt werden kann, besteht auch die Gefahr, dass der aus Kernkraft erzeugte und stark subventionierte Strom exportiert wird und es somit auch in anderen Mitgliedstaaten durch ein großes Angebot „künstlich billigen Stroms“ zu Wettbewerbsverzerrungen in den Strommärkten anderer EU Mitgliedstaaten kommt. Immerhin könnte der Strom dort verkauft werden, ohne dass die Abgabe für Verbraucher anfele, die in Großbritannien nach dem Expertengutachten den über die Beihilfemaßnahme erzielten Preisvorteil wieder wett machen würde. Es würde dort nur der „verbilligte“ Strom ankommen.

C. Die Beihilfe für das neue Kernkraftwerk Hinkley Point C ist nicht mit dem Binnenmarkt zu vereinbaren und sollte nicht genehmigt werden

Die Kommission äußert „*ernste Zweifel daran, dass die mutmaßliche Beihilfe als Maßnahme erachtet werden kann, die dem öffentlichen Zweck der Versorgungssicherheit dient, und dass sie zur Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen kann.*“ Auch wird von der Kommission bezweifelt, dass die Beihilfen erforderlich und das gewählte Instrument der Kombination aus Kreditgarantie und Investitionsvertrag als solches geeignet sind. Wir teilen diese Zweifel der Kommission und gehen davon aus, dass aufgrund dessen keine Genehmigung der geplanten Beihilfe erfolgen darf.

I. Die Beihilfe dient keinem Ziel von gemeinsamen Interesse

Unserer Ansicht nach dient die Beihilfemaßnahme keinem anderen Zweck als den Bau und den Betrieb des Kernkraftwerks Hinkley Point C sicherzustellen. Sie dient keinesfalls der Versorgungssicherheit, ebenso wenig dient sie der Dekarbonisierung der Energieversorgung. **Atomenergie ist aber eindeutig kein Ziel von gemeinsamen Interesse**, selbst nicht unter Art. 107 Abs. 3 c AEUV und auch nicht unter Art. 107 Abs. 3 b AEUV.

Die EU hat sich Ziele zur Minderung von Treibhausgasemissionen gesetzt, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Förderung der Energieeffizienz. All dies wäre als Ziel von gemeinsamen Interesse unserer Rechtsauffassung nach zu rechtfertigen. Die EU hat allerdings kein Ziel für den Ausbau der Atomkraft und wir möchten an dieser Stelle betonen, dass mit **Deutschland, Österreich, Irland oder Italien zahlreiche Mitgliedstaaten sich ausdrücklich gegen Atomenergie** entschieden haben. Zudem besitzen Mitgliedsstaaten wie Portugal, Dänemark, Estland oder Griechenland überhaupt gar keine Atomkraftwerke. Somit kann sicherlich nicht von einem Ziel gemeinsamen Interesses gesprochen werden und das Argument, dass dieses Ziel Beihilfen für den Bau und den Betrieb des Kernkraftwerks rechtfertigen kann, keinen Erfolg haben. Auch der Verweis auf den Euratom Vertrag, hier Art. 2 i.V.m. Art. 40, kann aus der Förderung der Atomkraft übrigens kein Ziel von gemeinsamen Interesse machen, immerhin stellt die Kommission selbst im Illustrativen Nuklearprogramm klar, dass beim Ausbau der Atomenergie die Initiative bei den Mitgliedstaaten liegt.¹⁴

Der Vortrag der britischen Regierung, Hinkley Point C solle der **Versorgungssicherheit** dienen, schlägt – wie die Kommission richtig feststellt und wie das Expertengutachten deutlich belegt – dahingegen rein faktisch fehl: Hinkley Point C könnte **frühestens 2023** ans Netz gehen. Wenn überhaupt, dann sollten Versorgungsengpässe jedoch bereits 2017 auftreten. Damit kann Hinkley Point C gar nicht dazu dienen, das avisierte Problem – wenn es denn besteht – zu lösen.

¹⁴ Vgl. bspw. Illustratives Nuklearprogramm 2007 (COM (2007) 565 final) bzw. (COM (2008) 776 final).

Versorgungsprobleme könnten zudem auch über den Ausbau der erneuerbaren Energien gelöst werden:

Der eigentliche Bau eines Windparks mit 10 MW dauert wenige Monate, einen Windpark mit 50 MW kann man innerhalb von 6 Monaten errichten. Länder wie Spanien erzeugen mittlerweile mehr Strom aus Windenergie als durch Atomenergie oder fossile Kraftwerke. Erneuerbare Energien sind mit 151,7 TWh nach Kohlestrom die größten Erzeuger im deutschen Strommix. Die Atomenergie mit 97 TWh liegt nur noch auf Rang Drei und konnte so deutlich reduziert werden.¹⁵

Maßnahmen, die die Energieeffizienz oder den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen, wären also geeignet um dem Problem der Versorgungssicherheit in Großbritannien entgegenzutreten. Der Ausbau der Atomenergie kann jedoch zur Lösung des Problems keinen Beitrag leisten.

Auch dient die Beihilfemaßnahme bestehend in der finanziellen Förderung des Baus und des Betriebs von Hinkley Point C nicht der Dekarbonisierung. Eine Dekarbonisierung, wie diese von der Europäischen Union angestrebt wird, kann nicht mit Atomkraft erreicht werden, da Atomkraftwerke über die gesamte Lebensdauer etwa 66g CO₂ pro kWh emittieren. Dies ist verglichen mit Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien immer noch bis zu etwa 6-7mal mehr (Wind liegt bei etwa 9-10g CO₂ pro kWh).¹⁶ Zwar sind Atomkraftwerke somit emissionsärmer als fossile Brennstoffe, aber eben nicht die emissionsärmsten Technologien, und gerade um zu einer negativen Emissionsbilanz zu kommen, wie die Europäische Union sie anstrebt, nicht geeignet, da die verbleibenden Emissionen durch derzeit noch nicht verfügbare und ohnehin fragliche Mechanismen wie bspw. Carbon Capture and Storage kompensiert werden müssten. Dekarbonisierung kann also nur durch erneuerbare Energien als emissionsärmste Energiequellen wirklich erfolgen, in Kombination mit einer signifikanten Steigerung der Energieeffizienz.

Auch ist unseres Erachtens nicht erwiesen, abgesehen davon, dass **Atomkraftwerke nicht emissionsfrei sind, dass Hinkley Point C zu einer „schnelleren Dekarbonisierung“ beitragen könnte**. Zunächst ist überhaupt nicht klar – und aufgrund von Erfahrungswerten obendrein ausgesprochen unwahrscheinlich – dass die Anlage überhaupt 2023 in Betrieb gehen könnte. Auch wäre eine solche Dekarbonisierung auf Basis von einer Umstellung auf erneuerbare Energien und einer Steigerung der Energieeffizienz schnell und unseres Erachtens auch schneller möglich. Gerade der dezentrale Ausbau, mit mehreren kleinen Anlagen, ohne große Infrastrukturänderungen kann zeitnah geschehen. Der Ausbau der lokalen Netze, der gerade in Großbritannien schlichtweg aufgrund des Alters der bestehenden Netze eine große Rolle spielt, würde lokal und bedarfsorientiert geschehen. Zentrale Projekte wie Hinkley Point C dagegen würde riesige Trassen verlangen, die – wie die Erfahrung aus Deutschland zeigt – schnell auf großen Widerstand in der Bevölkerung stoßen. Auch wundert es wenig, dass der Netzbetreiber bereits Kosten von ca. 1,16 Mrd. Euro alleine für den Netzanschluss ansetzt.

Somit kommen wir im Endeffekt zu derselben Schlussfolgerung wie die Kommission, nämlich dass die Beihilfe keinem Ziel von gemeinsamen Interesse dient. Atomenergie ist kein gemeinsames Interesse, und der **Versorgungssicherheit und der Dekarbonisierung ist dadurch nicht gedient**.

II. Die Beihilfe ist nicht erforderlich

Wie die Kommission korrekt darstellt, ist die Beihilfe für das Kernkraftwerk Hinkley Point C nicht erforderlich. Es gibt nämlich kein Marktversagen, dem die Maßnahme entgegenzutreten vermag, und die von der britischen Regierung

¹⁵ Arbeitsgemeinschaft Energiestatistiken, 2014

¹⁶ Vgl. Tabelle 8 in B. Sovacool, Valuing the greenhouse gas emissions from nuclear: A critical survey, Energy Policy 36 (2008), p. 2940-2953.

vorgetragenen „Ziele“ der Maßnahme könnten auch komplett ohne die Beihilfe, bzw. ohne den Bau und Betrieb von Hinkley Point C erreicht werden.

Wie oben angeführt, ist Atomenergie unseres Erachtens generell nicht geeignet um die Energieversorgung emissionsfrei zu gestalten. Auch stimmen wir der Kommission zu in der Feststellung, dass **Atomkraft schädliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, die etwaige positive Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz mehr als wieder wettmachen**. Somit kann die Maßnahme nicht in der Lage sein, ein Marktversagen mit Bezug auf Dekarbonisierung zu bekämpfen und kann insbesondere nicht dem Ziel der Dekarbonisierung, nämlich dem Umweltschutz, dienen. Ein paar Zahlen zu Fukushima und Tschernobyl können die dramatischen Folgen für die Umwelt ggf. noch einmal verdeutlichen.

- **Fukushima**

- Durch den Unfall in Fukushima wurden zahlreiche Menschen radioaktiver Strahlung ausgesetzt, und man geht davon aus, dass mindestens 10.000 bis 300.000 Menschen aufgrund von Krankheiten als Folge dieser Strahlung sterben werden, wobei ungefähr dieselbe Zahl langwierige Krankenhausaufenthalte überstehen werden muss. Die Zahlen berücksichtigen dabei nur Menschen, die zur Zeit des Unfalls bereits lebten, d.h. nicht die folgenden Generationen.
- Nach dem Unfall in Fukushima wurden die Kosten allein für die Dekontaminierung auf rund 3,8 Mrd. Euro geschätzt, und man geht davon aus, dass die Reinigung zwischen 30 und 40 Jahre dauern wird.
- Bis November 2012 waren bereits 13,7 Mrd. Euro Schmerzensgeld und Schadensersatz angefallen. Tendenz steigend.¹⁷
- Die Europäische Union erhöhte mit der sogenannten Fukushima-Eil-Verordnung, der Durchführungsverordnung (EU) 297/2011, die Strahlengrenzwerte für Lebens- und Futtermittel aus Japan nach oben. So wurde der Grenzwert für Milcherzeugnisse von 370 Becquerel pro Kilogramm (Bq/kg) auf 1000 Becquerel heraufgesetzt, für Fisch ging man auf 1250 Becquerel.

- **Tschernobyl**

- Ca. 2 Millionen Menschen wurden Opfer von den Folgen der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl. Etwa 1,3 Millionen Menschen, darunter zahlreiche Kinder und Jugendliche, leben immer noch in radioaktiv verseuchten Gebieten.
- Weißrussland hat seit 1986 etwa 13,1 Mrd. Euro für die Dekontaminierung und Wiederherstellung der Gebiete aufgewendet, und jedes Jahr werden etwa 5% des Bruttonominalprodukts in Rehabilitationsprogramme gesteckt.¹⁸
- Zahlreiche Regierungen der Mitgliedstaaten gaben entsprechende Warnungen für den Konsum bestimmter Lebensmittel heraus, und selbst mehr als 27 Jahre später sind beispielsweise in Wild und Pilzen immer noch hohe Strahlenbelastungen anzutreffen.¹⁹

Auch bezweifeln wir – ähnlich wie die Kommission – dass bezüglich der Dekarbonisierung überhaupt ein Marktversagen besteht. Gerade in Großbritannien **existieren beispielsweise mit dem sogenannten Carbon Price Floor Maßnahmen, die CO₂ Emissionen gezielt „bepreisen“ und somit Anreize um Emissionen zu sparen**

¹⁷ Vgl. die Informationen auf der Website der OECD zum Thema Fukushima

¹⁸ Vgl. die Informationen auf den Websites des Außenministeriums Weißrussland.

¹⁹ Vgl. die Informationen des Bayerischen Rundfunks, abzurufen auf:
http://www.br.de/themen/ratgeber/bayern_pilze_wildschweine100.html.

setzen. Europaweit verfolgt der Emissionshandel diese Ziele ebenso. Auch können Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz genannt werden, die sowohl auf europäischer Ebene als auch in den Mitgliedstaaten existieren, und somit auch in Großbritannien. Dass diese Mechanismen funktionieren beweist nicht zuletzt auch unsere eigene Unternehmensgeschichte der vergangenen Jahre. In Österreich konnten durch günstige Rahmenbedingungen von 2010 bis Ende 2013 knapp 700 MW Windenergie zugebaut werden. Die Jahresstromerzeugung dieser Anlagen reicht aus um 400.000 Haushalte zu versorgen. Zusätzlich konnte durch Investitionen in diesem Bereich nationale Wertschöpfungseffekte von rund 330 Mio. Euro erzielt werden.

Auch für eine **Beschleunigung der Dekarbonisierung** ist die Beihilfemaßnahme unserer Ansicht nach **nicht erforderlich**, denn auch mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz, wie sie bereits durch andere Instrumente angereizt wird, ist eine solche zeitnah zu erreichen. So können durch die 2010-2013 installierten Anlagen pro Jahr über 940.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Bezüglich des vorgegebenen Zieles der Versorgungssicherheit dienlich zu sein, sind wir wie oben ausgeführt der Ansicht, dass Hinkley Point C diesem Ziel überhaupt nicht dient sondern eher kontraproduktiv für die Systemstabilität wirkt, da Atomkraftwerke in ihrer Erzeugungscharakteristik einen Anachronismus darstellen (Vgl. dazu oben III). Hinzu kommt, dass ein eventueller Versorgungsengpass wenn überhaupt bereits vor 2023 eintreten würde und Hinkley Point C dementsprechend noch nicht in Betrieb wäre (ohne Bauverzögerungen wie bei AKW derzeit üblich miteinzubeziehen).

Auch halten wir genau wie die Kommission den Vortrag der britischen Regierung **für nicht ausreichend**, um zu begründen dass der Bau und Betrieb des Kernkraftwerks für dieses Ziel **erforderlich** sein sollte. Immerhin wurde **nicht modelliert, wie der Bau von grenzüberschreitenden Leitungen sich auf die Versorgungssicherheit auswirken würde**. Auch wurde bspw. nicht **vorgetragen, dass bzw. warum dezentrale Energieerzeugungskonzepte mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien und einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz nicht funktionieren würden**. Wir gehen davon aus, dass dies auch nicht modelliert wurde, und fänden es sinnvoll, wenn die Kommission dies bei der britischen Regierung bzw. einem unabhängigen Gutachter einfordert. Immerhin existieren Studien für andere Mitgliedstaaten, die ein solches Vorgehen sehr positiv bewerten²⁰ Die Ausführungen der britischen Regierung wurden sehr einseitig vorgetragen, daher ist ein Marktversagen mit dieser mangelnden Begründung nicht zu rechtfertigen. Wie oben erwähnt dient die Beihilfemaßnahme unserer Ansicht nach vielmehr lediglich der Förderung der Atomkraft. Dafür ist sie aber ebenso wenig erforderlich. Wir weisen erneut darauf hin, dass dies kein Ziel gemeinsamen Interesses ist, dass die Maßnahme generell nach Art. 107 Abs. 3 b oder c AEUV rechtfertigen könnte (Vgl. oben III bzw. I). **Es gibt für Atomenergie kein „Marktversagen“**. Das Gegenteil ist zutreffend: der Markt funktioniert, da er das eindeutige Signal gibt, dass Atomkraftwerke aufgrund ihres Kosten- und Gefahrenpotentials nicht in der Lage sind, ein Produkt anzubieten, das ausreichend Abnehmer findet.

Atomkraft ist schlichtweg heutzutage **nicht wirtschaftlich**. Es ist nicht zuletzt seit den Reaktorkatastrophen in Fukushima, Tschernobyl oder Three-Mile-Island ausreichend bekannt, dass große Risiken mit dem Bau und vor allem mit dem Betrieb von Kernkraftwerken verbunden sind (Vgl. dazu oben).

Diese Risiken eines Unfalls und damit auch die mit einem solchen Unfall verbundenen Kostenrisiken sind dabei in der Technologie selbst begründet. Unserer Ansicht nach sollten die Kosten durch die Betreiber selbst getragen werden. Dies ist derzeit in der Realität nicht der Fall da zahlreiche auf Atomkraft bezogene Kosten nicht internalisiert sind (Vgl. dazu oben III). Dass sich Investoren angesichts dieser Kosten dann gegen ein solches

²⁰ Reiner Lemoine Institut, Vergleich und Optimierung von zentral und dezentral orientierten Ausbaupfaden zu einer Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in Deutschland, Berlin, 2013.

Projekt entscheiden stellt kein Marktversagen dar, sondern ist eine ganz natürliche Reaktion des Marktes. Wir möchten dabei ausdrücklich betonen, dass Atomenergie **keinesfalls eine „neue“ Technologie ist, die unterstützt werden muss, um wirtschaftlich zu werden**. Wenn es keinen Markt gibt für Atomkraft, dann ist dies in der Natur der Technologie Atomkraft selbst begründet, die insbesondere als Abfallprodukt der Kernwaffentechnik der 50er Jahre, vor allem in der heutigen Zeit nicht anders als „**gefährlich**“ und insbesondere „**antiquiert**“ eingestuft werden kann.

III. Die Beihilfe ist nicht angemessen

Die von der britischen Regierung geplante Maßnahme würde Hinkley Point C **von jeglichen Risiken befreien**. Der Investitionsvertrag eliminiert wie die Kommission treffend feststellt jedwede Preisrisiken. Insbesondere wird auch eine umfangreiche Kompensation im Falle einer Schließung des Werks garantiert, d.h. die britische Regierung würde in diesem Fall, dass keine Erzeugung zu garantierten Preisen mehr möglich wäre, für alle Kosten eintreten und die Investoren dennoch voll entlohnen. Das stellt eine **stark marktverzerrende Maßnahme** dar, die sich für Konkurrenten nur nachteilig auswirken kann.

Die Kreditgarantie ermöglicht es zudem die Kapitalkosten zu reduzieren. In der Kombination ist nicht auszuschließen, dass es zu einer signifikanten Überkompensation kommt, schlussfolgert die Kommission. Auch wir teilen die Ansicht, dass das Beihilfemaßnahmenpaket eine sinnlose Überförderung eines fragwürdigen Projektes darstellt.

Zusätzlich wird die von der britischen Regierung geplante Förderung über die gesamte Laufzeit inflationsangepasst ausgeführt. Im direkten Vergleich zur österreichischen Ökostromförderung, die nicht indexiert ist, wird hier eine deutliche Bevorzugung der Atomenergie in Europa deutlich.

Die Kommission schlägt an dieser Stelle vor, dass es **weniger eingreifende Mechanismen** geben würde, die entsprechend angemessener wären, und erwähnt hier Prämien.

Vor diesem Hintergrund möchten wir erneut den Vergleich zu den **erneuerbaren Energien** ziehen.

- Erneuerbare Energien werden in Europa meist über **deutlich kürzere Zeiträume** gefördert als für Hinkley Point C geplant ist. In Deutschland beträgt die Förderdauer etwa 20 Jahre, in Österreich 13 Jahre (Windkraftanlagen) nicht wie im Falle des Kernkraftwerks 35 Jahre. Somit scheint die Dauer der geplanten Maßnahme nicht angemessen.
- Die Förderung der erneuerbaren Energien soll **mehr und mehr mit marktnahen Instrumenten geschehen**. Die Kommission schlägt jetzt auch hier in den jüngsten Entwürfen zu neuen Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen vor, dass Prämien genutzt werden sollen, bzw. sogar Ausschreibungsmodelle, um eine Überförderung zu vermeiden. Bei den erneuerbaren Energien handelt es sich, verglichen mit Atomkraft, um wirklich „neue“ Technologien. Es ist also nicht einzusehen, warum die „Neuen“, die sich am fossil und nuklear dominierten Markt noch bewähren müssen, schwierigere Bedingungen haben sollten als alte Technologien, die sich in der Praxis schlichtweg nicht bewährt haben und darüberhinaus auch noch die Marktbedingungen diktieren (Vgl. oben II). Daher scheinen die für die Maßnahme gewählten Instrumente nicht angemessen.
- Erneuerbaren Energien werden zudem **nur insoweit gefördert, wie dies nötig** ist, um die Mehrkosten im Vergleich zu fossiler Energieerzeugung zu decken. Dabei werden in der Regel alle Kosten internalisiert. Dies ist aber bei der Atomenergie nicht der Fall. Wie oben dargestellt sind die Kosten oftmals nicht bekannt, oder nur sehr ungenau zu bestimmen (Vgl. dazu oben B.III). Somit ist auch mehr als fraglich – da eine Beurteilung der Gesamthöhe nicht möglich scheint - wie die Höhe der Beihilfe angemessen sein soll.

Bezüglich der Höhe der Beihilfemaßnahme, müssten **„versteckte“ Subventionen eigentlich eingerechnet werden**. Anderenfalls kann eine Überförderung nicht ausgeschlossen werden, sondern ist im Gegenteil wahrscheinlich.

Zudem wurde die Höhe der Beihilfe im Fall von Hinkley Point C Medienberichten zufolge speziell für diesen Fall ausgehandelt: Es kam – statt einer kostenbasierten Berechnung – vielmehr zu **einem „Deal“ zwischen den Investoren und der britischen Regierung, wobei die Investoren zunächst rund 100 Pfund (d.h. ca. 119,60 Euro) pro MWh verlangt haben sollen, und man sich dann im Endeffekt auf besagte 92,50 Pfund einigte.**²¹ Unseres Erachtens ist bei solchen Verhandlungen – zumal die britische Regierung auch die Parameter zur Berechnung der Höhe der Beihilfemaßnahme nicht veröffentlichen will – eine Überförderung vorprogrammiert. Somit ist unserer Ansicht nach weder die Dauer, noch das Instrument bzw. die Instrumentenkombination, noch die Höhe der Beihilfemaßnahme angemessen und das Paket wie angemeldet durch die britische Regierung kann nicht genehmigt werden.

IV. Der bisherige Verfahrensverlauf spricht gegen eine Genehmigung

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass Großbritannien bei der Anmeldung der Beihilfemaßnahme nicht alle Informationen vorgelegt hat. So ist es unseres Erachtens **nicht möglich die Maßnahme abschließend zu beurteilen**. Weder kann dies durch die Kommission geschehen, wie auch ganz richtig festgestellt wird, noch ist dies durch betroffene Dritte möglich.

Immerhin fehlen **beispielsweise Informationen zur Höhe des Referenzpreises**, somit fehlen auch die Parameter zur Berechnung der Höhe der Beihilfe. Auch die Kosten des Baus und Betriebs von Hinkley Point C sind nicht ausreichend dargelegt worden und die Auswirkung von Kreditgarantie und Investitionsvertrag **als gemeinsames Paket** wurde ebenso nicht betrachtet. Damit ist in entscheidenden Punkten eine beihilferechtliche Beurteilung nicht möglich, ebenso wenig können Konkurrenten die marktverzerrende Wirkung der Maßnahme gründlich einschätzen.

In der Vergangenheit ging **durch die Presse, dass diese Informationen auch nicht veröffentlicht werden sollten**, sondern dass die Parameter zur Berechnung der Beihilfe zwischen den Investoren und der britischen Regierung geheim bleiben sollten. Zwar haben wir im Vorangegangenen bereits dargelegt, dass – basierend auf den unvollständigen Informationen, die uns vorliegen – die Kreditgarantie und der Investitionsvertrag für Hinkley Point C mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbarende Beihilfen darstellen die nicht genehmigt werden sollten, allerdings fürchten wir, dass die **Auswirkungen auf den Wettbewerb im Strommarkt in Europa noch weitaus schlimmer sein könnten als wir sie derzeit bereits annehmen**.

Wir möchten daher die Kommission bitten, die britische Regierung aufzufordern, die entsprechenden Informationen zu den Parametern zur Berechnung der Beihilfe zu veröffentlichen. **Nach einer solchen „vollen“ Anmeldung sollte unseres Erachtens betroffenen Dritten noch einmal die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden**.

²¹ Vgl. bspw. Artikel aus dem Guardian, seit im Oktober 2013 mehr Details über den Ausgang der Verhandlungen bekannt wurden. So etwa: S. Farrell, Hinkley Point: nuclear power plant gamble worries economic analysts, 30. Oktober 2013, abrufbar unter <http://www.theguardian.com/environment/2013/oct/20/nuclear-power-station-hinkley-edf>; P. Wintour, 21. Oktober 2013, abrufbar unter <http://www.theguardian.com/environment/2013/oct/20/nuclear-power-station-hinkley-edf>.

D. Zusammenfassung und Fazit

Wir hoffen, dass wir mit dieser Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur beihilferechtlichen Bewertung der geplanten Beihilfen für Hinkley Point C sowie zur generellen Bewertung von Beihilfen für Atomkraft leisten konnten. Wir teilen zunächst die Rechtsauffassung der Kommission, dass es sich bei dem Investitionsvertrag sowie der Kreditgarantie um eine Beihilfemaßnahme nach Art. 107 AEUV handelt. Wie aus dem Vorangegangenen erkenntlich, unterstützen wir auch ausdrücklich die Bedenken der Kommission bezüglich der Vereinbarkeit der Maßnahme, wie diese aus dem Eröffnungsbeschluss hervorgehen. Aufgrund dieser Bedenken gehen wir davon aus, dass sie auch nach gründlicher Prüfung nicht ausgeräumt werden können. Wir bitten Sie daher, die **Beihilfemaßnahme nicht zu genehmigen.**

Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, wenn die britische Regierung noch zusätzliche Informationen zur Klärung übermitteln sollte, diese Informationen auch mit der Öffentlichkeit zu teilen und eine **weitere Konsultation nach dieser „vollständigen Anmeldung“ abzuhalten um ein gewisses Maß an Transparenz zu erhalten.**

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung. Auch sind wir gerne bereit, unsere Kritikpunkte und Vorschläge mit Ihnen im Rahmen eines persönlichen Treffens zu diskutieren, sollte dies mit Ihrem Terminkalender zu vereinbaren sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stefan Moidl
Geschäftsführer, IG Windkraft